

Zuordnung des Kindergeldes bei paritätischem Wechselmodell

Es stellt sich im Alltag die Frage, welcher Elternteil das Kindergeld für die gemeinsamen Kinder bezieht, wenn die Eltern ein „zeitgleiches“ Wechselmodell praktizieren.

Die Kindergeldkasse zahlt das Kindergeld an einen der Eltern aus, wenn sich die Eltern über den Bezugsberechtigten, d.h. denjenigen Elternteil, der das Kindergeld beziehen soll, einig sind.

Ist dies nicht der Fall, verweigert die Kindergeldkasse die Auszahlung.

In einem gerichtlichen Verfahren muss das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, an welchen Elternteil das Kindergeld ausgezahlt werden soll. Die Entscheidung muss sich am Kindeswohl orientieren. Hier ist vor allem zu berücksichtigen, welcher Elternteil Gewähr dafür bietet, dass das Kindergeld zum Wohle der Kinder verwendet wird.

Wenn, wie in dem vom Amtsgericht und OLG entschiedenen Fall die Kindesmutter, die das Kindergeld über Jahre bezog, das Kindergeld in diesem Zeitraum für die Kinder beanstandungsfrei verwandt hat, ist sie zum Bezugsberechtigten seitens des Gerichts zu bestimmen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang folgendes:

Können sich die Eltern über die Bezugsberechtigung nicht einigen, verweigert die Kindergeldkasse die Auszahlung, so kann aufgrund der gesetzlichen Regelung ab dem 01.01.2018 Kindergeld nur noch maximal sechs Monate rückwir-

kend beantragt werden. Von daher ist es wichtig, dass kurzfristig ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, wenn sich Eltern über die Bezugsberechtigung nicht einigen können.